

Widmungsverfügung

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz M-V wird das Flurstück **23/76** der Flur 2, Gemarkung Zempin im Sinne des § 3 Nr. 3 Straßen- und Wegegesetz M-V mit Wirkung vom 1.11.2015 für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Verkehrsfläche wird als sonstige öffentliche Straße i.S.v. § 3 StrWG M-V eingestuft und trägt die Bezeichnung „Promenadenweg“. Die Straße soll ausschließlich dem Fußgängerverkehr vorbehalten bleiben, Radfahrern soll die Durchfahrt ermöglicht werden (Verkehrszeichen 239 i.V.m. 1022-10).

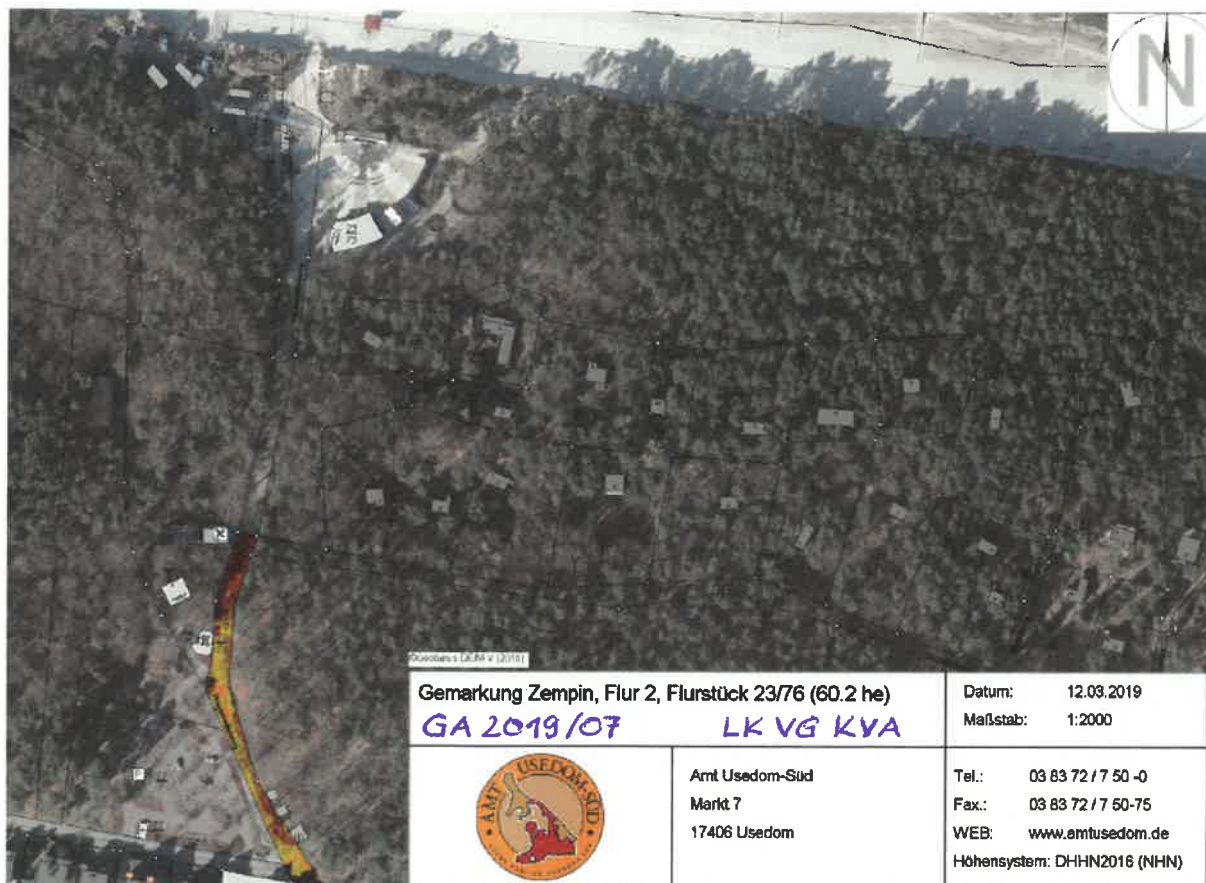
Die Flurstücke 23/69, 34/1, 34/2, 35 (teilweise), 37, 38, und 23/74 (teilweise) der Flur 2 Gemarkung Zempin (nördlicher Promenadenweg) sollen als verkehrsberuhigter Bereich (Verkehrszeichen 325.1-40) ausgewiesen werden.

Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, liegt bei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Usedom-Süd, Markt 7 in 17406 Usedom einzulegen.

Zeplin
Bauamtsleiterin



Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 14.03.2019

